

Verordnung der Stadt Volkach
über die Bekämpfung verwilderter Tauben
(Tauben-Verordnung - TV -)

Aufgrund des Art. 16 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit & Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (GVBl. S. 1098), zuletzt geändert durch §2 des Gesetzes vom 27.04.2020 (GVBl. S. 236), erlässt die Stadt Volkach folgende Verordnung:

§ 1 Begriffsbestimmung

1. Füttern ist jegliches, mengenmäßig unabhängiges Auslegen, Auswerfen oder sonstiges Ausbringen von Nahrungsmitteln oder Futter, welches zur Aufnahme durch verwilderte Tauben bestimmt oder geeignet ist.
2. Verwilderte Tauben sind Haustauben, welche die Gewohnheit abgelegt haben, in den Taubenschlag zurückzukehren.

§ 2 Fütterungsverbot

Verwilderte Tauben dürfen im gesamten Stadtgebiet Volkach einschließlich sämtlicher Stadtteile nicht gefüttert werden. Das Fütterungsverbot erfasst auch das Auslegen von Futter, das von den Tauben aufgenommen werden kann.

§ 3 Ausnahmen

Vom Fütterungsverbot ausgenommen sind die von der Stadt Volkach veranlassten Maßnahmen (z.B. das Ausbringen von Ködern).

§ 4 Duldungspflicht

Die Eigentümer von Grundstücken, die Nutzungsberechtigten und ihre Vertreter haben Maßnahmen der Stadt oder deren Beauftragter zur Beseitigung der Nistplätze und zur Vergrämung verwilderter Tauben zu dulden.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 16 Abs. 2 LStVG in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten kann mit Geldbuße bis zu 500 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Tauben füttert oder das Futter auslegt.

2. entgegen § 4 das Beseitigen von Nistplätzen oder Maßnahmen zur Vergrämung verwilderter Tauben nicht duldet.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Stadt Volkach

Volkach, 16.04.2026

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'H. Bäuerlein', written over the printed name.

Bäuerlein

Erster Bürgermeister